BEGRÜNDUNG

zur 54. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen im Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim

Gemeinde Weilerswist

August 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. M. Sc. Sarah Kapner

Projektnummer: 21-026

INHALT

1 EINLEITUNG 1
1.1 Planungserfordernis 1
1.2 Planungsziel 1
1.3 Beschreibung des Plangebietes 2
1.4 Planverfahren 2
1.5 Standortalternativen 3

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN 3
2.1 Landesentwicklungsplan (LEP) 3
2.2 Regionalplan 4
2.3 Flächennutzungsplan 5
2.4 Energieatlas NRW 5
2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete 6
2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz 8

3 DARSTELLUNGEN 9
3.1 Räumlicher Geltungsbereich 9
3.2 Art der baulichen Nutzung 9

4 PLANDATEN 9

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9
5.1 Umweltprüfung 9
5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 9

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN 11

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert."[1] Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor ABO Wind AG in der Gemeinde Weilerswist auf der verfahrensgegenständlichen Fläche in der Ortschaft Vernich eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO_2-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch lag 2020 bei rund 45,3 %. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 % am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wurde demnach erfüllt. Aus dem Koalitionsvertrag geht weiterhin hervor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 sogar 80 % der Stromerzeugung übernehmen sollen. Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche auf der verfahrensgegenständlichen Fläche weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Wildkräutern sowie von Strauch- und Baumbewuchs. Strukturen in Form von Strauch- und Baumbewuchs grenzen an die Planfläche an. Die Fläche für die Photovoltaikanlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da zum Zeitpunkt des Beginns des Bauleitplanverfahrens es sich bei der Planung um ein nicht privilegiertes Vorhaben handelte, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und das Aufstellen eines Bebauungsplanes.

[1] https://westmbh.de/photovoltaik-anlagen-auf-gewerbedaechern-anforderungen-und-chancen-fuer-gewerbebetriebe/ [aufgerufen am 09.08.2023].

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs – schwarz gestrichelte Linie (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Grundstücke in der Gemarkung Lommersum (Ortsteil Vernich). Derzeit wird die verfahrensgegenständliche Fläche überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Fläche in der Ortschaft Vernich umfasst eine Größe von ca. 4,1 ha, wovon ca. 1,7 ha überbaut werden.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft die Bahntrasse Eifelstrecke, entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft die L 194. Nördlich des Plangebietes grenzt ein Naturschutzgebiet an, das jedoch landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich des Plangebiets grenzt eine weitere landwirtschaftliche Fläche an.

1.4 Planverfahren

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 den Aufstellungsbeschluss für die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss beinhaltete die verfahrensgegenständliche Fläche sowie einen Bereich der BAB 1 in Höhe des Autobahnparkplatzes „Oberste Heide". Im Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Wirtschaftsförderung am 10. Februar 2022 wurde beschlossen, dass der Aufstellungsbeschluss geändert und in zwei separaten Bauleitplanverfahren durchgeführt wird.

Der Einleitungsbeschluss der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt für die verfahrensgegenständliche Fläche (Bereich zwischen der L 194 und der Bahnlinie auf Höhe des Dammes des Hochwasserrückhaltebeckens Horchheim) jedoch unverändert bestehen. Es wird nun beabsichtigt, die 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den dazugehörigen Bebauungsplan im Parallel- und Regelverfahren durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 22. November 2022 bis einschließlich 23. Dezember 2022 durchgeführt. Als nächstes soll die Durchführung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

1.5 Standortalternativen

Zur Erfassung möglicher Standorte wurde eine Alternativenprüfung vorgenommen, die verschiedene Ausschlusskriterien definiert. Da die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach § 37 EEG nur wenige Flächentypen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorsieht, wurden zunächst nur vorbelastete Flächen entlang von Autobahnen oder Bahntrassen ausgewählt. Des Weiteren sind diese Flächen auch im Solarkataster NRW enthalten, sodass sie insgesamt den Zielen der Landesplanung entsprechen. Im nächsten Schritt wurden alle harten Ausschlussrestriktionen berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope, Waldflächen, Vorrangflächen für Natur und Landschaft, Flächen, die mit anderweitig geplanten Nutzungen belegt sind, und Optionsflächen für die langfristige Siedlungsentwicklung.

Nach Ausschluss dieser Kriterien ergaben sich verschiedene Standorte innerhalb der Gemeinde, die weiter untersucht wurden. Die Abwägung aller Belange führte zu dem Ergebnis, dass der vorliegende Standort entlang einer Bahntrasse auf der einen Seite und der L 194 auf der anderen Seite ein Vorzugsstandort ist. Innerhalb des Gemeindegebietes weist der Standort gegenüber vergleichbaren Standorten deutliche Vorteile auf, da in der überwiegend landwirtschaftlich geprägten Gemeinde keine militärisch oder wirtschaftlich vorbelasteten Flächen, die für das Planvorhaben geeignet wären, zur Verfügung stehen. Besonders hervorzuheben ist ebenfalls, dass die Fläche im Einzugsbereich des Umspannwerkes Klein-Vernich liegt, für das es bereits eine Einspeisezusage der Westnetz GmbH gibt, und somit eine wirtschaftliche Umsetzung gewährleistet wird.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u. a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Produktion von erneuerbarer Energie. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere die Ziele und Grundsätze für den Klimaschutz, die nachhaltige Energieversorgung und die Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1: Klimaschutz

„Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren."

Grundsatz 10.1-1: Nachhaltige Energieversorgung

„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert."

Grundsatz 10.1-2: Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen."

Ziel 10.2-5: Solarenergienutzung

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- *die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- *Aufschüttungen oder*
- *Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt."*

Gemäß dem Ziel sind Solaranlagen auf Freiflächen möglich, wenn sie mit der Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen und Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Der LEP bzw. Regionalplan stellt das Plangebiet als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Überdies handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Standort entlang einer Bahntrasse und Landstraße. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW.

2.2 Regionalplan

Die Gemeinde Weilerswist befindet sich im Kreis Euskirchen, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß dem Regionalplan ist es ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der LEP NRW nennen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel (§ 26 Abs. 2, LEPro, Kap. D.II. Ziel 2.4 LEP NRW; vgl. „Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Textliche Darstellung", S. 124).

Weiterhin sind die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des derzeitigen Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Seitens der Ampel-Koalition wurde zudem ein Ausbauziel für die Photovoltaik definiert, damit das vorgegebene Ziel, bis 2030 80 % des Stroms aus erneuerbaren Energien zu erzeugen, erreicht wird.

Gemäß § 37 Abs. 1 des derzeitigen EEG 2021 besitzen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen, die den Zielen der Regionalplanung nicht widersprechen, einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 200 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt. Durch das am 28. Juli 2022 veröffentliche Bundesgesetzblatt wurde nun das EEG 2023 verabschiedet, sodass künftig sogar Flächen einen Vergütungsstatus bis zu einer Distanz von 500 m vom äußeren Rand der Fahrbahn entfernt besitzen.

Darüber hinaus definiert die Bezirksregierung Köln in ihrem Regionalplan, dass für die Photovoltaiknutzung ausschließlich „überregionale" Bahntrassen infrage kommen. Aus diesem Grund wurde eine raumordnerische Voreinschätzung an die Bezirksregierung Köln gestellt. Ihrer Rückmeldung zufolge entspricht der Standort den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Gemäß § 32 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz NRW sind raumbedeutsame Planungen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch im Regionalplan darzustellen. Da das Vorhaben einen Geltungsbereich von ca. 4,1 ha aufweist und durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur eine Fläche von ca. 1,7 ha überbaut wird, muss vorliegend keine Änderung der Regionalplanung erfolgen.

2.3 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist stellt die Fläche des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft" dar.

Um aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst werden. Somit wird der Bereich, der für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen wird, als „Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik" dargestellt werden. Weiterhin werden das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Strassfelder Fließ", der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-6 „Alleen in der Gemeinde Weilerswist" gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie die geplante Wasserschutzzone III b Dirmerzheim gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abbildung 2: Flächennutzungsplan Bestand und Planung (Quelle: VDH Projektmanagement)

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen über erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkataster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahn- oder Bahntrassen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u. a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch Autobahn- und Bahntrassen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich. Durch die Verkehrsimmissionen kommt es zum Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird im Solarkataster NRW die verfahrensgegenständliche Fläche in der Ortschaft Vernich entlang der Bahntrasse als „Photovoltaik – Potenziale Freifläche" dargestellt, sodass der Energieatlas dem Vorhaben nicht entgegensteht.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben auf eine mögliche Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Kreise und kreisfreien Städte festgesetzt (vgl. § 7 LNatSchG).

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Weilerswist" des Kreises Euskirchen. Die verfahrensgegenständliche Fläche wird ohne Festsetzung dargestellt.

Entlang der L 194 wird eine Baumallee als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-6 festgesetzt. Schutzzweck der Allee ist insbesondere der Erhalt von Altholzbeständen, die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes. Weiterhin befindet sich westlich des Geltungsbereiches das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung". Die Fläche dient u. a. dem Erhalt und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Erhalt und der Optimierung des Gewässers und der Niederung als Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches grenzt das Naturschutzgebiet 2.1-6 „Strassfelder Fließ" an. Die Fläche dient insbesondere dem Erhalt und der Optimierung einer Geländestufe mit Gebüschen, Magergrünland und Brachen aus wärmeliebender Vegetation und dem Erhalt und der Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in NRW gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Für die Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort" zurückgegriffen (MUNV NRW, 2023 b).

Demnach liegt die Fläche im Naturpark Rheinland. Andere Überlagerungen bestehen nicht.

Abbildung 3: Auszug aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Weilerswist“ (Kreis Euskirchen, 2004)

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet „Villewälder bei Bornheim“, das sich ca. 5 km nördlich des Plangebietes befindet, sowie um das FFH-Gebiet „Waldville“, das sich ca. 7 km östlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden“* (MKULNV NRW, 2016). Somit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, wie z. B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß, erwarten, die zu der Annahme führen könnten, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen sei.

Ferner sind Natura-2000-Gebiete empfindlich gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore, z. B. durch Beeinträchtigungen von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen, oder gegenüber Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die angrenzende Bahntrasse und Landstraße ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Gewässer, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammengefasst sind keine Konflikte mit den vorliegend relevanten naturschutzfachlichen Schutzgebieten ersichtlich.

2.6 Wasser-, Hochwasser- und Starkregenschutz

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78 d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS-WEB (MUNV NRW, 2023 a).

Auf der Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasserrisikokarte und die Hochwassergefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2023).

Das Plangebiet wird nicht von Heilquellen oder Oberflächengewässern bzw. diesbezüglichen Überschwemmungsgebieten überlagert. Es ist eine Überlagerung mit dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „Dirmerzheim ab 2050“ in der Wasserschutzzone III b gegeben. Ein festgesetztes Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiet besteht jedoch nicht.

Die nächstgelegenen Gewässer sind das Straßfelder Fließ in etwa 340 m nördlicher Entfernung sowie der Kuchenheimer Mühlgraben in etwa 680 m westlicher Entfernung des Plangebietes. Sie werden durch landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen sowie Verkehrstrassen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Maßgebliche Wechselwirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Ebenfalls befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder eines Hochwasserentstehungsgebiets, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser überschwemmt werden können. Aus der Starkregenhinweiskarte kann kein Handlungsbedarf für das Plangebiet abgeleitet werden.

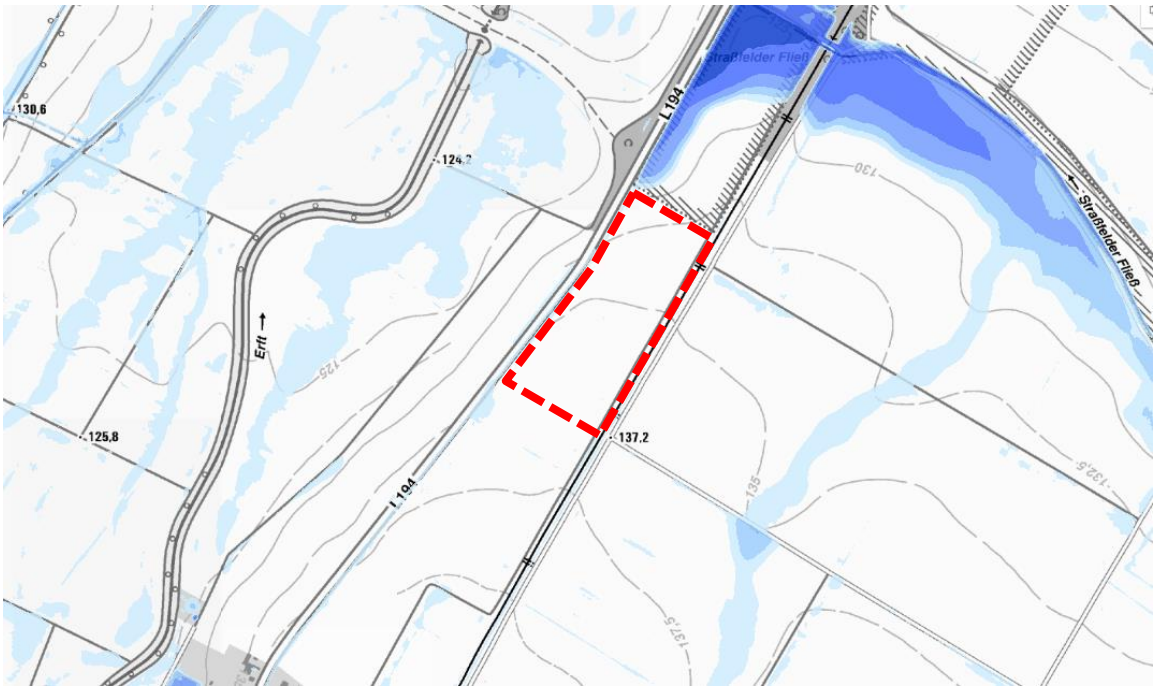

Abbildung 4: Auszug aus der Starkregenhinweiskarte bei extremen Starkregen (90 mm/h) (LANUV Klima, 2023)

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. In den räumlichen Geltungsbereich wurden die Flächen aufgenommen, die für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich erfolgt die Darstellung „Sonderbaufläche" mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik", da die Fläche der Erzeugung von Strom mithilfe einer Photovoltaik-Freiflächenanlage dienen soll.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	4,1 ha	4,1 ha
Landwirtschaftliche Fläche	4,1 ha	0 ha
Sonderbaufläche „Photovoltaik"	0 ha	4,1 ha

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB besteht bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ist es ein ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien zu fördern. Weiterhin ist auch in diesem Zusammenhang das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien zu beachten (vgl. Kapitel 2.2 dieser Begründung). Somit bleibt festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen

Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und es bestehen keine kurzfristigen Standortalternativen, die für die Umsetzung der Planungsziele geeignet sind.

Des Weiteren führt die Planung nicht zum endgültigen Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen, denn nach Nutzungsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden. Demnach führt dies sogar dazu, dass sich Boden- und Wasserhaushalt regenerieren, da die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Herbiziden auf den Flächen nicht erlaubt ist. Insgesamt wird durch das Vorhaben ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet, indem die Nutzung von erneuerbarer Energie vorangetrieben wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses, mit dem der Rat der Gemeinde Weilerswist am ..... die 54. Flächennutzungsplanänderung beschlossen hat.

Der Bürgermeister

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3.634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3.786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1.802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1.086), in Kraft getreten am 22. September 2021.

SONSTIGE QUELLEN

- Kreis Euskirchen. (2004). Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Weilerswist. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Kreis Euskirchen: https://www.kreis-euskirchen.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit/naturschutz/themen-projekte/landschaftsplan-weilerswist/
- Land NRW. (2020). TIM-online 2.0. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/
- LANUV Klima. (2023). Klima NRW.PLUS. Abgerufen am 16. August 2023 von https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte
- LANUV NRW. (2023). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MUNV NRW. (2023 a). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml
- MUNV NRW. (2023 b). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. Juli 2023 von Ministerium für Umwelt, Naturschut und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de